

Alles auf Kasse? – Veränderungen 2008

Zum Januar 2008 haben sich nicht nur die Festzuschussregeln bei Brückenversorgungen und Teleskopprothesen geändert, auch bei Reparaturen sorgt eine neu aufgenommene Protokollnotiz für mehr Klarheit. Gabi Schäfer berichtet.

Seit der Einführung der Festzuschüsse 2005 wurde die Abrechnung von Reparaturen unterschiedlich gehandhabt: während das eine Lager die Wiederherstellung gleich- und andersartiger Versorgungen als nach GOZ abzurechnende Privatleistung ansah, vertrat das

Zwar ist das Wiedereinsetzen einer andersartigen Brücke nun eine Kassenleistung, die nach BEMA abzurechnen ist, es gibt aber weiterhin viele Situationen, bei denen die Abrechnung einer Reparatur nach GOZ erfolgt.

So überschreiten nicht metallische konfektionierte Stifte und Wurzelstifte, die nicht herkömmlich zementiert werden, den Umfang der Regelversorgung und sind als gleichartige Versorgung einzustufen. Auch die Wiedereingliederung von Kronen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist keine Regelleistung, da die Beschreibung des Befundes 6.8 auf „rezementierbaren“ Zahnersatz Bezug nimmt und somit die Wiederherstellungsmaßnahme nicht „als Regelversorgung“ abgebildet ist. Trotzdem ist der Festzuschuss 6.8 ansetzbar, auch wenn die Abrechnung nach der GOZ erfolgt.

Ähnlich ist es bei der Erneuerung von Verblendungen. Während die Wiederherstellung von Verblendungen außerhalb der Kassenverblendgrenzen grundsätzlich eine Privatleistung ist, die auch keinen Festzuschuss auslöst, ist die Erneuerung einer keramischen Vollverblendung als gleichartige Versorgung einzustufen, für die es innerhalb der Kassenverblendgrenzen auch einen Festzuschuss nach 6.9 gibt.

Etwas komplizierter wird es bei Teleskopprothesen. Hier muss grundsätzlich festgestellt werden, ob das betroffene Teleskop der Situation nach den Befunden 3.2 oder 4.6 entspricht, also ein Regelteleskop ist. Dabei sind die aktuell gültigen Festzuschussregeln anzuwenden und nicht etwa die zum Zeitpunkt der Eingliederung gültigen Regeln, wie manche KZVen behaupten. Handelt es sich NICHT um ein Regel-

teleskop, so ist eine Wiederherstellungsmaßnahme wie die Wiederbefestigung eines Sekundärteleskops als gleichartige Versorgung nach der GOZ abzurechnen. Trotzdem gibt es den Festzuschuss 6.3, da – wie in der amtlichen Begründung ausgeführt, der Schwerpunkt hier auf die Wiederherstellung der Prothese zu legen ist. Wird gleichzeitig eine vestibuläre Verblendung erneuert, so löst diese Verblendung den Festzuschuss 6.9 aus und wird nach BEMA berechnet. Dies liegt daran, dass die Maßnahme der Verblendung vollständig in der Beschreibung des Befundes 6.9 und den zugeordneten BEMA- und BEL-Positionen abgebildet ist.

Wer bis hier durchgehalten und alles verstanden hat, ist zu beglückwünschen. Alle anderen können sich unter 0700/67 33 43 33 eine kostenlose Probeversion der Synadoc-CD bestellen, einer digitalen Abrechnungshilfe, die für viele Standardreparaturen die korrekte Berechnung auch in Kombinationen automatisch auswirft.



andere Lager die Abrechnung „auf Kasse“. Zum Januar 2008 wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss die folgende als Protokollnotiz eingeführte Regelung beschlossen:

„Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach 6.0–6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.“

Damit hat sich die „Alles-auf-Kasse-Fraktion“ durchgesetzt und einige KZVen verbreiten schon die Maxime, dass „alle“ Reparaturen nun Kassenleistung seien. Zum Glück für die Praxen ist dies so pauschal nicht richtig.

autorin.



Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 13 Jahre in mehr als 1.800 Seminaren 56.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahn-technischen Abrechnung.

Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 650 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.